

An die  
Treugeber der  
HSC Aufbauplan 8 Portfolio  
– Beteiligungsmodell 1

**(Ratenzahlung eingestellt)**

**Team Anlegerbetreuung**

- für Anleger aus Deutschland  
0421 36910-884
- für Anleger aus dem Ausland  
+49 421 36910-884
- E-Mail: anleger@hci-capital.de

11.06.2014

Dü-KB/HG

**Kd.-Nr.: 00000**

<b>Terminsache - Zusendung des gelben Abstimmungsbogens und der Willenserklärung bis zum 03.07.2014 erbeten.</b>
--

**HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1**

Ihre Beteiligungshöhe ..... EUR

- **Aktuelle Informationen der Fondsgeschäftsführung zur Regulierung der Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFM)**
- **Informationen über die zuletzt getätigten Neuinvestitionen**
- **Vorschlag zur vorzeitigen Beendigung der Einzahlungs- und Investitionsphase und zum vorzeitigen Beginn der Ausschüttungsphase**
- **Änderung der Gesellschaftsverträge, um eine Gleichstellung der Gesellschafter bei einer Rateneinstellung nach 77 Monaten zu gewährleisten**

Sehr geehrte(r)

für Ihre Beteiligung an der HSC Aufbauplan 8 Portfolio GmbH & Co. KG und der HSC Aufbauplan 8 Portfolio VV GmbH & Co. KG (nachstehend auch „Fondsgesellschaften“) übersenden wir Ihnen heute aktuelle Informationen der Fondsgeschäftsführungen der beiden Fondsgesellschaften (nachfolgend „Fondsgeschäftsführung“). Zudem erhalten Sie die Beschlussvorlagen der Fondsgeschäftsführung mit den aktuell erforderlichen Beschlüssen.

**Aktuelle Informationen der Fondsgeschäftsführung zur Regulierung der Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie)**

Am 16.05.2013 hat der Deutsche Bundestag das neue Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Regulierung der Verwaltung alternativer Investmentfonds beschlossen. Das KAGB regelt insbesondere die zukünftige Investitionstätigkeit von Investmentvermögen nach dem gesetzlichen Stichtag 21.07.2013 und setzt regulatorische Vorgaben, um Anlegerinteressen zu stärken. Diese regulatorischen Vorgaben sind jedoch mit einer nicht unerheblichen Kostenbelastung des Investmentvermögens der Fondsgesellschaften verbunden.

Um unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch möglichst viele Einzahlungen der Gesellschafter der HSC Aufbauplan 8 Portfolio GmbH & Co. KG und der HSC Aufbauplan 8 Portfolio VV GmbH & Co. KG optimal in Zielfonds einlegen zu können, wurden bereits vor dem Inkrafttreten des KAGB Neuinvestitionen getätigt. Die Einzahlungen für zwei dieser Beteiligungen sollen rätierlich bis Mitte 2014 bzw. Ende 2016 in die Zielfondsgesellschaften erfolgen (Informationen zu den getätigten Neuinvestitionen können Sie dem Bericht der Fondsgeschäftsführung entnehmen). Durch diese vor Inkrafttreten des KAGB getätigten Investitionen unterliegen die Fondsgesellschaften bisher nicht den neuen regulatorischen Anforderungen des KAGB. Weitere Informationen zur AIFM-Richtlinie (AIFM; englisch: Alternative Investment Fund Manager) sowie den möglichen Folgen für Ihre Fondsgesellschaften (insbesondere den erhöhten Kosten für die Verwaltung der Fondsgesellschaften und somit voraussichtlich geringeren Rückflüssen) können Sie dem maßgeblichen Bericht der Fondsgeschäftsführung entnehmen.

### **Vorschlag zur vorzeitigen Beendigung der Investitionsphase zum 31.12.2016**

Damit die Fondsgesellschaften auch weiterhin nicht mit den regulatorischen Vorgaben des KAGB bzw. den damit verbundenen Kosten belastet werden, empfiehlt die Fondsgeschäftsführung, die Investitionsphase vorzeitig zum 31.12.2016 zu beenden. Gemäß den gesellschaftsrechtlichen Regelungen würde im Anschluss die Ausschüttungsphase beginnen. Angesichts der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Unwägbarkeiten lässt sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt tatsächlich Ausschüttungen an die Gesellschafter der Fondsgesellschaft geleistet werden können. Die Fondsgeschäftsführung wird Sie zu gegebener Zeit über mögliche Ausschüttungen informieren. Sofern sich die Gesellschafter für die Fortführung der Investitionsphase entscheiden, müsste die Fondsgeschäftsführung die Fondsgesellschaften an die neuen regulatorischen Anforderungen des KAGB anpassen. Mit einer Anpassung an die Vorgaben des KAGB sind hohe laufende Kosten für Ihre Fondsgesellschaften verbunden. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass sich bei einer vorzeitigen Beendigung der Investitionsphase das rechnerische Verhältnis von den Investitionen in die Zielfondsgesellschaften und den anfänglichen Kosten (die im Zusammenhang mit der Emission der Fondsgesellschaft entstanden sind) unvorteilhaft entwickeln würde. Details können Sie den aktuellen Informationen der Fondsgeschäftsführung entnehmen.

Sofern die Gesellschafter der Fondsgesellschaften einer vorzeitigen Beendigung der Investitionsphase zustimmen, könnten die laufenden Gesellschaftereinlagen (ab 2017) nicht mehr für weitere Zielfondsinvestitionen genutzt werden. Die Gesellschaftereinlagen würden dann ausschließlich die Liquidität der Fondsgesellschaften erhöhen und ggf. nur für die Bedienung der laufenden Verwaltungskosten der Fondsgesellschaften etc. genutzt werden können, aber – abgesehen von auf Basis des aktuellen Zinsniveaus niedrigen Zinserträgen – keine Rückflüsse generieren. Die Fondsgeschäftsführung hat die Gesellschafter mit derzeit weiterhin laufenden monatlichen Rateneinzahlungen daher gebeten, eine individuelle Willenserklärung abzugeben um nach der 77. Monatsrate keine weiteren Einlagen in die HSC Aufbauplan 8 Portfolio GmbH & Co. KG und die HSC Aufbauplan 8 Portfolio VV GmbH & Co. KG zu leisten. Da Sie bereits die Einzahlung der monatlichen Raten eingestellt haben, kann diese Vereinbarung nicht mehr mit Ihnen getroffen werden.

Analog zu den monatlichen Einzahlungen der Gesellschafter der Fondsgesellschaften verhält es sich mit den optionalen Sonderzahlungen, die zweimal jährlich (derzeit letztmalig am 03.07.2018) ergän-

zend zu den laufenden monatlichen Einzahlungen von den Gesellschaftern individuell erbracht werden können. Da Sie die Sonderzahlungen auch nach der Einstellung der monatlichen Ratenzahlungen weiterhin leisten können, möchte die Fondsgeschäftsführung Sie diesbezüglich bereits jetzt um die **Abgabe einer Willenserklärung bitten**, mit der Sie erklären, ab dem 04.01.2017 keine optionalen Sonderzahlungen mehr zu leisten.

Hierfür müssen Sie nur die beigefügte Willenserklärung ausgefüllt und unterschrieben an die HCI Treuhand GmbH & Co. KG zurücksenden. Es handelt sich hierbei um eine individuelle Willenserklärung jedes einzelnen Gesellschafters, der keines Mehrheitsbeschlusses bedarf. Die abgegebene Willenserklärung steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass den Beschlusspunkten 2 und 3 der jeweiligen Beschlussvorlage, also der vorzeitigen Beendigung der Investitionsphase und der Änderung von § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages (Abzug der anfänglichen Kosten bei Einstellung der Ratenzahlungen), mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt wird.

### **Änderung von § 21 Abs. 3 der Gesellschaftsverträge, um eine Gleichstellung der Gesellschafter bei Einstellung der Ratenzahlungen nach 77 Monaten zu gewährleisten**

Die Festsetzung des Gesamteinzahlungszeitraumes auf 77 Monatsraten erfolgt durch eine freiwillige Willenserklärung jedes einzelnen Gesellschafters. Derzeit ist in den Gesellschaftsverträgen geregelt, dass es bei einer vorzeitigen Einstellung der Zahlungen (vor der 120. Monatsrate) zu einer neuen Soll-Einlage in Höhe der bis zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich eingezahlten Einlagen kommt. Die neue Ist-Einlage ermittelt sich aus den bis zu diesem Tag eingezahlten Gesellschaftereinlagen abzüglich eines in den Gesellschaftsverträgen definierten Anteils der bis dahin auf die Beteiligung entfallenden anfänglichen Kosten. Die anfänglichen Kosten setzen sich aus den Aufwendungen für die Eigenkapitalbeschaffung (ohne Berücksichtigung der Einrichtungsgebühr) und den Kosten für die Mittelverwendungskontrolle zusammen. Bisher sieht der jeweilige Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaften einen umso höheren Abzug vor, je früher der Gesellschafter seine Ratenzahlungen einstellt.

Um die weiteren Gesellschafter bei der von der Fondsgeschäftsführung vorgeschlagenen vorzeitigen Einstellung der monatlichen Ratenzahlungen nicht durch den Abzug der anfänglichen Kosten zu benachteiligen, soll § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages der HSC Aufbauplan 8 Portfolio GmbH & Co. KG und der HSC Aufbauplan 8 Portfolio VV GmbH & Co. KG dahingehend geändert werden, dass ihre Ist-Einlage nach 77 Rateneinzahlungen nicht um die anteiligen anfänglichen Kosten reduziert wird. Bei einer vorzeitigen Rateneinstellung (vor der 77. Monatsrate) bleiben alle bisherigen Abzugsregelungen der Gesellschaftsverträge für die anfänglichen Kosten bestehen. Über die Änderung des § 21 Abs. 3 der Gesellschaftsverträge haben die Gesellschafter zu beschließen (Beschlusspunkt 3 der jeweiligen Beschlussvorlage).

### **Weiteres Vorgehen**

Die Fondsgeschäftsführung schlägt vor, die Gesellschafterversammlungen in Übereinstimmung mit den Gesellschaftsverträgen und vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren abzuhalten. Um ein umfassendes Meinungsbild aller Gesellschafter zu erhalten, ist es wichtig, dass Sie uns den gelben Abstimmungsbogen in jedem Fall zurücksenden. Die Fondsgeschäftsführung bestimmt als Frist für die **späteste Rücksendung des Abstimmungsbogens** den **03.07.2014** und

bittet um Ihre Teilnahme an der Abstimmung. Das Protokoll zu dieser Beschlussfassung erhalten Sie im Rahmen unserer regelmäßigen Berichterstattung.

**Nur durch die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Willenserklärung ist eine Einstellung der Sonderzahlungen möglich.**

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns gern an. Unser Team Anlegerbetreuung erreichen Sie montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen  
HCI Treuhand SERVICE GmbH & Co. KG



Kai Dührkop



i. A. Kerstin Bahls

**Anlage(n)**

**B E S C H L U S S V O R L A G E**  
**der Geschäftsführung an die Gesellschafter der**  
**HSC Aufbauplan 8 Portfolio GmbH & Co. KG**  
**vom 11.06.2014**

---

Zur Geschäftsführung ist gemäß Gesellschaftsvertrag die persönlich haftende Gesellschafterin (phG), die HSC Fonds Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, berechtigt und verpflichtet. Geschäftsführer der phG sind Esther Dickhaut, Lübeck, und Hans-Joachim Becher, Ahrensburg.

Es sollen Beschlüsse über die folgenden Beschlusspunkte gefasst werden:

---

**1. Schriftliche Beschlussfassung**

Die Fondsgeschäftsführung schlägt vor, dass die Gesellschafterversammlung die erforderlichen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fasst. Der Gesellschaftsvertrag sieht diese Möglichkeit in § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 vor, sofern nicht mehr als 20 % des stimmberechtigten Kapitals einer schriftlichen Beschlussfassung widersprechen und sich mindestens 50 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligen.

**2. Vorzeitige Beendigung der Investitionsphase zum 31.12.2016**

Aufgrund der in den aktuellen Informationen der Fondsgeschäftsführung genannten Gründe schlägt die Fondsgeschäftsführung vor, die Investitionsphase im Sinne von § 4 des Gesellschaftsvertrages vorzeitig zum 31.12.2016 zu beenden.

Über die vorzeitige Beendigung der Investitionsphase haben die Gesellschafter zu beschließen. Da es sich um eine einheitliche Vermögensanlage handelt, kann die vorzeitige Beendigung der Investitionsphase nur beschlossen werden, wenn auch die Gesellschafter der HSC Aufbauplan 8 Portfolio VV GmbH & Co. KG der vorzeitigen Beendigung der Investitionsphase mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen.

**3. Änderung von § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages (Abzug der anfänglichen Kosten bei Einstellung der Ratenzahlungen)**

Wie in den aktuellen Informationen der Fondsgeschäftsführung dargestellt, haben die Gesellschafter die Möglichkeit, nach Einzahlung der 77. Monatsrate auf das Erbringen weiterer Einlagen in die HSC Aufbauplan 8 Portfolio GmbH & Co. KG zu verzichten. Um die Gesellschafter, die diesem Vorschlag folgen, nicht zu benachteiligen, schlägt die Fondsgeschäftsführung vor, § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu ändern:

## „§ 21

### Ausschluss eines Gesellschafters

1. - 2. ...

3. Soweit ein Ausschluss des Gesellschafters gemäß Abs. 1 Satz 3 nicht erfolgt und der Gesellschafter entweder (i) die Einstellung der Zahlung der weiteren Monatsraten der Treuhänderin gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 rechtzeitig mitgeteilt hat oder (ii) innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten an drei Zahlungsterminen seine fälligen Monatsraten nicht vertragsgemäß erbracht hat, bleibt der Gesellschafter mit einer neuen Soll-Einlage in Kapitalkonto I in Höhe seiner bis zu diesem Tag eingezahlten Ist-Einlage (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Sonderzahlungsabschlags) beteiligt. Seine neue Ist-Einlage ermittelt sich aus seiner bis zu diesem Tag eingezahlten Ist-Einlage gemäß § 6 Abs. 4 abzüglich des nachstehend genannten Teils der bis dahin auf seine Beteiligung entfallenden anfänglichen Kosten. Diese Kosten umfassen die Kosten gemäß der im Investitionsplan vorgesehenen Mittelverwendung (Buchstabe A. Ziff. 3 und 4 Anlage 1) ohne Berücksichtigung der Einrichtungsgebühr („anfängliche Kosten“). Bei Zahlungseinstellung bzw. nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung der Monatsraten innerhalb der ersten 11 Monate ab der ersten Einzahlung werden die anteiligen anfänglichen Kosten in voller Höhe berücksichtigt. Die abzuziehenden Kosten verringern sich danach in dem Zeitraum von 77 Monaten ab der ersten Einzahlung um je 10 % für bis zu 12 weitere erbrachte Monatsraten, in dem sich anschließenden Zeitraum findet ein Abzug ~~so dass bei Zahlungseinstellung in den letzten 12 Monaten des Gesamtzahlungszeitraums noch 10 % der anfänglichen Kosten nicht statt in Abzug gebracht werden.~~ Die Möglichkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Kostenausgleich, Bearbeitungspauschalen, Verzugszinsen und weiteren Verzögerungsschäden bleibt in dem Zeitraum von 77 Monaten ab der ersten Einzahlung hiervon unberührt. Eine Wiederaufnahme der Zahlung der Monatsraten ist nicht zulässig. Das Recht zur Erbringung von optionalen jährlichen Sonderzahlungen gemäß § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

4. - 5. ...“

[Hinweis: Unterstrichene Textpassagen sollen hinzugefügt werden, durchgestrichene Textpassagen sollen gestrichen werden.]

Über die Änderung von § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages haben die Gesellschafter zu beschließen. Da es sich um eine einheitliche Vermögensanlage handelt, kann § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages nur geändert werden, wenn auch der Gesellschaftsvertrag der HSC Aufbauplan 8 Portfolio VV GmbH & Co. KG entsprechend geändert wird. Dieser Beschlusspunkt steht darüber hinaus unter dem **Vorbehalt**, dass dem **Beschlusspunkt 2** mit der **erforderlichen Mehrheit zugestimmt** wird.

---

Wir bitten um Zusendung Ihres Abstimmungsbogens zur Beschlussfassung bis zum **03.07.2014** an die HCI Treuhand SERVICE GmbH & Co. KG.

  
Esther Dickhaut

HSC Fonds Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg

  
ppa. Jürgen-Henrik Uplegger

**B E S C H L U S S V O R L A G E**  
**der Geschäftsführung an die Gesellschafter der**  
**HSC Aufbauplan 8 Portfolio VV GmbH & Co. KG**  
**vom 11.06.2014**

---

Zur Geschäftsführung ist gemäß Gesellschaftsvertrag die geschäftsführende Kommanditistin (gfK), die HSC Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Oststeinbek, berechtigt und verpflichtet. Geschäftsführer der gfK sind Esther Dickhaut, Lübeck, Hans-Joachim Becher, Ahrensburg, und Christoph Volkamer, Windsor (England).

Es sollen Beschlüsse über die folgenden Beschlusspunkte gefasst werden:

---

**1. Schriftliche Beschlussfassung**

Die Fondsgeschäftsführung schlägt vor, dass die Gesellschafterversammlung die erforderlichen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fasst. Der Gesellschaftsvertrag sieht diese Möglichkeit in § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 vor, sofern nicht mehr als 20 % des stimmberechtigten Kapitals einer schriftlichen Beschlussfassung widersprechen und sich mindestens 50 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligen.

**2. Vorzeitige Beendigung der Investitionsphase zum 31.12.2016**

Aufgrund der in den aktuellen Informationen der Fondsgeschäftsführung genannten Gründe schlägt die Fondsgeschäftsführung vor, die Investitionsphase im Sinne von § 4 des Gesellschaftsvertrages vorzeitig zum 31.12.2016 zu beenden.

Über die vorzeitige Beendigung der Investitionsphase haben die Gesellschafter zu beschließen. Da es sich um eine einheitliche Vermögensanlage handelt, kann die vorzeitige Beendigung der Investitionsphase nur beschlossen werden, wenn auch die Gesellschafter der HSC Aufbauplan 8 Portfolio GmbH & Co. KG der vorzeitigen Beendigung der Investitionsphase mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen.

**3. Änderung von § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages (Abzug der anfänglichen Kosten bei Einstellung der Ratenzahlungen)**

Wie in den aktuellen Informationen der Fondsgeschäftsführung dargestellt, haben die Gesellschafter die Möglichkeit, nach Einzahlung der 77. Monatsrate auf das Erbringen weiterer Einlagen in die HSC Aufbauplan 8 Portfolio VV GmbH & Co. KG zu verzichten. Um die Gesellschafter, die diesem Vorschlag folgen, nicht zu benachteiligen, schlägt die Fondsgeschäftsführung vor, § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu ändern:

## „§ 21

### Ausschluss eines Gesellschafters

1. - 2. ...

3. Soweit ein Ausschluss des Gesellschafters gemäß Abs. 1 Satz 3 nicht erfolgt und der Gesellschafter entweder (i) die Einstellung der Zahlung der weiteren Monatsraten der Treuhänderin gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 rechtzeitig mitgeteilt hat oder (ii) innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten an drei Zahlungsterminen seine fälligen Monatsraten nicht vertragsgemäß erbracht hat, bleibt der Gesellschafter mit einer neuen Soll-Einlage in Kapitalkonto I in Höhe seiner bis zu diesem Tag eingezahlten Ist-Einlage (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Sonderzahlungsabschlags) beteiligt. Seine neue Ist-Einlage ermittelt sich aus seiner bis zu diesem Tag eingezahlten Ist-Einlage gemäß § 6 Abs. 4 abzüglich des nachstehend genannten Teils der bis dahin auf seine Beteiligung entfallenden anfänglichen Kosten. Diese Kosten umfassen die Kosten gemäß der im Investitionsplan vorgesehenen Mittelverwendung (Buchstabe A. Ziff. 4 und 5 Anlage 1) ohne Berücksichtigung der Einrichtungsgebühr („anfängliche Kosten“). Bei Zahlungseinstellung bzw. nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung der Monatsraten innerhalb der ersten 11 Monate ab der ersten Einzahlung werden die anteiligen anfänglichen Kosten in voller Höhe berücksichtigt. Die abzuziehenden Kosten verringern sich danach in dem Zeitraum von 77 Monaten ab der ersten Einzahlung um je 10 % für bis zu 12 weitere erbrachte Monatsraten, in dem sich anschließenden Zeitraum findet ein Abzug so dass bei Zahlungseinstellung in den letzten 12 Monaten des Gesamtzahlungszeitraums noch 10 % der anfänglichen Kosten nicht statt in Abzug gebracht werden. Die Möglichkeit der Beteiligungsgesellschaft zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Kostenausgleich, Bearbeitungspauschalen, Verzugszinsen und weiteren Verzögerungsschäden bleibt in dem Zeitraum von 77 Monaten ab der ersten Einzahlung hiervon unberührt. Eine Wiederaufnahme der Zahlung der Monatsraten ist nicht zulässig. Das Recht zur Erbringung von optionalen jährlichen Sonderzahlungen gemäß § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

4. - 5. ...“

[Hinweis: Unterstrichene Textpassagen sollen hinzugefügt werden, durchgestrichene Textpassagen sollen gestrichen werden.]

Über die Änderung von § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages haben die Gesellschafter zu beschließen. Da es sich um eine einheitliche Vermögensanlage handelt, kann § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages nur geändert werden, wenn auch der Gesellschaftsvertrag der HSC Aufbauplan 8 Portfolio GmbH & Co. KG entsprechend geändert wird. Dieser Beschlusspunkt steht darüber hinaus unter dem **Vorbehalt**, dass dem **Beschlusspunkt 2** mit der **erforderlichen Mehrheit zugestimmt** wird.

---

Wir bitten um Zusendung Ihres Abstimmungsbogens zur Beschlussfassung bis zum **03.07.2014** an die HCI Treuhand SERVICE GmbH & Co. KG.

  
Esther Dickhaut

HSC Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Oststeinbek

  
ppa. Jürgen-Henrik Uplegger



**Abstimmungsbogen**  
**Rücksendung bis zum 03.07.2014**

HCI Treuhand SERVICE GmbH & Co. KG  
 Postfach 10 50 04  
 28050 Bremen

Fax (Deutschland): 0421 36910-789  
 Fax (Ausland): +49 421 36910-789  
 E-Mail: antwort@hci-capital.de

Beteiligungshöhe: ..... EUR

**Abstimmung über die Beschlusspunkte in der Beschlussvorlage vom 11.06.2014**

**I. HSC Aufbauplan 8 Portfolio GmbH & Co. KG**

	Ja	Nein	Enthaltung
1. Ich bin mit der <b>schriftlichen Beschlussfassung</b> über die folgenden Beschlusspunkte einverstanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Ich bin mit der vorzeitigen <b>Beendigung der Investitionsphase</b> im Sinne des Gesellschaftsvertrages zum 31.12.2016 einverstanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Ich bin mit der <b>Änderung von § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages</b> (Abzug der anfänglichen Kosten bei Einstellung der Ratenzahlungen) einverstanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Mir ist bekannt, dass dieser Beschlusspunkt nur zustande kommt, wenn die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit dem Beschlusspunkt 2. zustimmen.*

**II. HSC Aufbauplan 8 Portfolio VV GmbH & Co. KG**

1. Ich bin mit der <b>schriftlichen Beschlussfassung</b> über die folgenden Beschlusspunkte einverstanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Ich bin mit der <b>vorzeitigen Beendigung der Investitionsphase</b> im Sinne des Gesellschaftsvertrages zum 31.12.2016 einverstanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Ich bin mit der <b>Änderung von § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages</b> (Abzug der anfänglichen Kosten bei Einstellung der Ratenzahlungen) einverstanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Mir ist bekannt, dass dieser Beschlusspunkt nur zustande kommt, wenn die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit dem Beschlusspunkt 2. zustimmen.*

**Hinweis:** Der Abstimmungsbogen wird elektronisch erfasst und ausgewertet. Handschriftliche Vermerke und Ergänzungen außerhalb der vorgedruckten Felder können daher **nicht** berücksichtigt werden. Sollten Sie als Eheleute den Anteil gemeinsam halten, sind **beide Unterschriften** notwendig.



## Willenserklärung

Rücksendung bis zum 03.07.2014

00000

HCI Treuhand GmbH & Co. KG  
Postfach 10 50 04  
28050 Bremen

Fax (Deutschland): 0421 36910-789  
Fax (Ausland): 0049 421 36910-789  
E-Mail: antwort@hci-capital.de

Beteiligungshöhe: .....EUR

- Hiermit erkläre ich, dass ich ab dem 04.01.2017 von meinem Recht gemäß § 5 Abs. 4 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages keinen Gebrauch machen und keine optionalen Sonderzahlungen in die HSC Aufbauplan 8 Portfolio GmbH & Co. KG und in die HSC Aufbauplan 8 Portfolio VV GmbH & Co. KG leisten werde.

**Hinweis: Mir ist bekannt, dass die Willenserklärung unwiderruflich ist. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschafter den Beschlusspunkten 2 und 3 beider Beschlussvorlagen mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

6593



## Aktuelle Informationen der Fondsgeschäftsführung

Hamburg/Oststeinbek, 27.05.2014

Sehr geehrte Gesellschafterin,  
sehr geehrter Gesellschafter,

nachfolgend möchten wir Sie über das Inkrafttreten der EU-Richtlinie zur Regulierung alternativer Investmentfondsmanager (nachfolgend „AIFM“ genannt), die sich daraus ergebende neue Gesetzgebung des Kapitalanlagegesetzbuches und die daraus für Ihre Beteiligung resultierenden Änderungen sowie die geplante Vorgehensweise informieren und diese erläutern.

### **1. EU-Richtlinie zur Regulierung alternativer Investmentfondsmanager („AIFM-Richtlinie“)**

Die Mitgliedstaaten der EU hatten bis Mitte Juli 2013 die so genannte AIFM-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Das deutsche Umsetzungsgesetz zu dieser Richtlinie, das Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“), ist am 22.07.2013 („Stichtag“) in Kraft getreten. Grundsätzlich regelt das KAGB in seinen Übergangsvorschriften, dass Fondsgesellschaften, deren Zeichnungsfrist vor dem Stichtag endete und die nach dem Stichtag keine weiteren „Anlagen tätigen“, nicht unter das KAGB fallen. Die Zeichnungsfrist, also der Zeitraum, in dem Anleger dem HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 beigetreten sind, ist zwar bereits seit 2010 abgeschlossen. Da die Einzahlungsphase aber regulär noch bis Juli 2020 andauert und damit einhergehend das Fondskonzept auch das Tätigen entsprechender Investitionen in diesem Zeitraum vorsieht, würde es nach aktueller Einschätzung im Regelfall zur Anwendung des KAGB kommen. Das Tätigen zusätzlicher Anlagen im Sinne des KAGB nach dem 21.07.2013 würde dazu führen, dass die im KAGB vorgesehenen Kontroll- und Überwachungsmechanismen, wie beispielsweise die Einschaltung einer Verwahrstelle zur Überwachung der Kapitalflüsse oder die Erfüllung diverser Berichtspflichten gegenüber der BaFin, weitestgehend auch von den Fondsgesellschaften umgesetzt werden müssten. Dies würde zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand in der Verwaltung der Fondsgesellschaften führen, der zusätzliche Kosten für die Fondsgesellschaften bedeuten und die Ertragslage der Fondsgesellschaften deutlich belasten würde. Vor diesem Hintergrund hat die Fondsgeschäftsführung Investitionen bis zum 21.07.2013 getätigt, die gestreckte raterielle Einzahlungen bis Mitte 2014 bzw. Ende 2016 beinhalten. Seit dem 22.07.2013 wurden daher keine Neuinvestitionen mehr vorgenommen, so dass der HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 aktuell nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

### **2. Bis zum 21.07.2013 getätigte Investitionen**

Mit dem HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 haben Sie sich für eine sachwertorientierte Anlage mit Investitionen in ein diversifiziertes Portfolio aus Schiffsbeteiligungen, Vermögensanlagen mit deutschen und britischen Kapitalversicherungen, Private Equity- und Flugzeugfonds sowie in Immobilien und Erneuerbare Energien auf Basis eines langfristigen Einzahlungsplans entschieden. Die Risikostreuung wird durch Investitionen in verschiedene Assetklassen zu verschiedenen Zeitpunkten in unterschiedlichen Marktzyklen erreicht. Die Einzahlungen erfolgen in monatlichen Belastungen aufgrund der rateriellen Einzahlung der Einlagen durch Sie als Anleger (zzgl. optionale zusätzliche Sonderzahlungen). Die Ausschüttungen aus den Zielgesellschaften werden während der Investitionsphase thesauriert und können nach den Gesellschaftsverträgen reinvestiert werden.

Nach den im letzten Jahresabschlussbericht beschriebenen Investitionen hat der HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 mit den drei Private Placements MS Allegoria, der PDS & HR Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und Assetando Einzelhandel 2 Metropolregion Hamburg die – zumindest vorerst – letzten Zeichnungen vorgenommen. Wie vorstehend beschrieben, wurden seit dem

22.07.2013 keine weiteren Investitionen getätigt. Für die Investition in den Assetando Einzelhandel 2 Metropolregion Hamburg konnte eine raterliche Einzahlung bis Mitte 2014 und für die PDS & HR Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sogar bis Ende 2016 vereinbart werden, damit möglichst viele Einzahlungen der Gesellschafter und prognostizierte Rückflüsse bis Ende 2016 durch vor dem Stichtag vorgenommene Zeichnungen mit investiert werden konnten. Nachfolgend möchten wir Ihnen die drei getätigten Investitionen näher vorstellen.

Der HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 hat sich als Vorzugskommanditist mit einer Zeichnungssumme von 220.000 EUR an dem 5.527 TEU Container-Schiff MS „Allegoria“ beteiligt. Das Schiff gilt mit seiner Bauweise und technischen Daten als sehr zukunftssträftig, da es mit



einer Breite von 40 m sehr wenig Ballastwasserberücksichtigung benötigt und somit sehr effizient beladen werden kann. Zusätzlich bietet die jetzt noch aktuelle „Post-Panamax“-Minderung ab 2015 mit Fertigstellung der Panamakanalerweiterung ein weltweites Einsatzgebiet. Die Peter Döhle Schifffahrts-KG hat die MS „Allegoria“ bis 2015 eingechartert und eine Verlängerungsoption für zwei weitere Jahre vereinbart. Ausschüttungen sind mit 6 % p. a. prospektiert, der Verkauf des Schiffes ist für 2020 geplant. Die Peter Döhle Schifffahrts-KG stellt darüber hinaus eine Garantie für den jeweiligen Kapitaldienst über die gesamte Kreditlaufzeit des Schiffes. Das Vorzugskommanditkapital des HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 wird bevorrechtigt vor dem Standardkommanditkapital bedient.



An der PDS & HR Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hat sich der HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 als Vorzugskommanditist mit 750.000 EUR beteiligt. Die PDS & HR Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist in sechs Post-Panamax-Containerschiffe investiert. Zwei der Schiffe gehören der so genannten „Wide-Beam“-Generation an, sind dadurch

breiter gebaut als andere Schiffe vergleichbarer Größe und führen somit weniger Ballastwasser mit sich. Daher können diese Schiffe noch effizienter beladen werden. Zusätzlich bietet auch hier die jetzt noch aktuelle „Post-Panamax“ Minderung ab 2015 mit Fertigstellung der Panamakanalerweiterung ein dann weltweites Einsatzgebiet aller Schiffe. Für die Jahre 2015 bis 2018 gilt für die Vorzugskommanditisten grundsätzlich eine Mindestauszahlung von jeweils 6 %, wobei eine Auszahlung dabei erst für das Folgejahr nach Volleinzahlung erfolgt. Im Jahr 2018 kann der HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 seinen vollständigen Kommanditanteil durch eine so genannte „Ausstiegsoption“ an die Standardkommanditisten verkaufen, so dass eine Entscheidung losgelöst von einem konkreten Schiffsverkauf getroffen werden kann. Die Peter Döhle Schifffahrts-KG und die HAMMONIA Reederei GmbH & Co. KG stellen auch bei diesem Investment umfangreiche Bürgschaften und Kapitaldienstgarantien für die langfristige Finanzierung der sechs Containerschiffe bereit.



Mit dem Immobilienfonds Assetando Einzelhandel 2 Metropolregion Hamburg wurde ein weiteres Private Placement der Assetando Capital GmbH gezeichnet. Es wurden insgesamt 300.000 EUR in ein langfristig vermietetes Einzelhandelsfachgeschäft in Itzehoe investiert. Die Einzahlung der Einlage erfolgt ratierlich bis Mitte 2014. Prospektierte Ausschüttungen sind mit 5 % bis 5,5 % angegeben. Der Verkauf ist für 2024 geplant.

### 3. Vorschlag zur vorzeitigen Beendigung der Einzahlungs- und Investitionsphase

Gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen erfolgen die Einzahlungen im HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 noch bis Juli 2020. Sollte der HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 über das Jahr 2016 hinaus weitere Einzahlungen der Gesellschafter erhalten und damit die Investitionsphase durch Tätigen zusätzlicher Anlagen im Sinne des KAGB weiter fortsetzen, wäre das nur unter Einhaltung der gesetzlichen Regularien des KAGB möglich. Hierdurch würden auf Ebene der Fondsgesellschaften erhebliche Mehrkosten anfallen. Einer prognostizierten Kapitalmehrung von insgesamt rund 760.000 EUR (Annahmen: noch zu investierendes Kapital von rund 1,3 Mio. EUR, Laufzeit zehn Jahre, durchschnittlicher Gesamtmittelrückfluss von 160 % bezogen auf das investierte Kapital) stünden aktuell kalkulierte Kosten von jährlich rund 115.000 EUR gegenüber. Bei Berücksichtigung einer Fondslaufzeit bis 2031 (angenommenes Laufzeitende des letzten Zielfonds) summieren sich die Kosten durch die Regulierung auf annahmegemäß rund 2 Mio. EUR, so dass die bei Fortführung der Investitionstätigkeit zukünftig zu generierenden Rückflüsse (ohne Berücksichtigung von Kapitalrückzahlungen) nicht einmal zur Kostendeckung ausreichen würden. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es für die vorstehend beschriebenen unter dem KAGB zu beachtenden Vorgaben noch keinen ausdifferenzierten Markt und mithin auch nur wenig Vergleichspreise gibt. Die Höhe der Kosten ist damit aktuell noch nicht abschließend prognostizierbar. Um dieses Kostenrisiko bzw. das Missverhältnis zwischen zu erwartenden Kosten und potenziellen Rückflüssen aus Zielfondsbeteiligungen zu vermeiden, hält es die Fondsgeschäftsführung für sinnvoll, die Investitionsphase im Sinne der Gesellschaftsverträge (abweichend von der Definition des Tätigen zusätzlicher Anlagen gemäß KAGB) des HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 per Ende 2016 vorzeitig zu beenden. Für die Umsetzung wäre es zum einen erforderlich, dass die Gesellschafter anstatt der konzeptgemäß vorgesehenen 120 Monatsraten nur 77 Raten einzahlen und zum anderen das Recht, zwei optionale jährliche Sonderzahlungen zu leisten, ab 2017 nicht weiter in Anspruch nehmen. In der Folge würde der HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 nach jetziger Einschätzung unter Bestandsschutz nach dem KAGB fallen.

Aktuell sind die Investitionsmöglichkeiten insbesondere auf den Schiffahrtsmärkten immer noch eingeschränkt, so dass die Fondsgeschäftsführung auch in der Vergangenheit schon einen nur vorsichtigen und teilweise verzögerten Investitionsprozess umsetzen konnte. Wie zukünftige Investitionen auf den Schiffahrtsmärkten möglich sein werden, ist bislang noch ungewiss. Neben der anstehenden Regulierungspflicht wäre darüber hinaus aus heutiger Sicht daher nicht sicherzustellen, dass weitere Einzahlungen der Gesellschafter ab 2017 noch in allen vorgesehenen Produktparten investiert werden könnten.

Die Fondsgeschäftsführung schlägt daher vor, die Investitionsphase per Ende 2016 vorzeitig zu beenden. Den dafür zu fassenden Beschluss finden Sie unter Punkt 2 der jeweiligen Beschlussvorlage. Bei der Beschlussfassung über die vorzeitige Beendigung der Investitionsphase per Ende 2016 würde im Anschluss die Ausschüttungsphase beginnen. Heute lässt sich jedoch noch keine Prognose dazu abgeben, wann und in welcher Höhe tatsächlich eine erste Ausschüttung erfolgen würde.

Auf Folgendes möchten wir ergänzend hinweisen: Die Gesellschafter, die trotz Beendigung der Investitionstätigkeit und empfohlener Einstellung der Ratenzahlungen weitere Einzahlungen leisten, führen dem HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 weitere Liquidität zu und erhöhen damit die Basis ihrer Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Fondsgesellschaften und können gemäß ihrer ursprünglichen Soll-Einlage ihre Stimmrechte ausüben. Mögliches unterschiedliches Vorgehen der Gesellschafter, also entweder die Einstellung der Ratenzahlung wie vorgeschlagen nach 77 Monaten einerseits oder die Fortführung der Ratenzahlung über den 77. Monat hinaus andererseits, kann somit zu einer Verschiebung der relativen Beteiligungsquoten der einzelnen Gesellschafter und damit insbesondere zu einer Verschiebung des bisherigen Verhältnisses der Beteiligung am Ergebnis der Fondsgesellschaften und der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung führen.

#### **4. Erforderliche Änderung der Gesellschaftsverträge im Falle der vorzeitigen Beendigung der Investitionsphase**

Sollten die Gesellschafterversammlungen beschließen, dass der HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 seine Investitionstätigkeit ab 2017 nicht fortführen soll, ist in Verbindung damit eine Änderung in den Gesellschaftsverträgen der Fondsgesellschaften zu beschließen:

Wie vorstehend beschrieben wäre zur vorzeitigen Beendigung der Einzahlungs- und Investitionsphase eine Reduzierung der zu leistenden Monatsraten von bisher 120 auf dann nur noch 77 Monatsraten notwendig bzw. sinnvoll. Bislang sehen die Gesellschaftsverträge einen Kostenabzug bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung der Monatsraten vor. Da bei der vorgeschlagenen Reduzierung der Monatsraten von bisher 120 auf dann 77 somit die Zahlungseinstellung durch die Gesellschafter vor dem gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Einzahlungsende erfolgt, sollen die Gesellschaftsverträge bezüglich der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Einlagen dahingehend geändert werden, dass die vorgesehenen Abzüge der anteiligen anfänglichen Kosten bei Zahlungseinstellung ab der 77. Einzahlungsrate nicht mehr erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesellschafter durch ihre gegenüber dem ursprünglichen vereinbarten Zahlungsplan vorzeitige Zahlungseinstellung nicht benachteiligt werden. Die notwendige Änderung in den Gesellschaftsverträgen finden Sie unter Punkt 3. der jeweiligen Beschlussvorlage.

#### **5. Erforderliche abzugebende Willenserklärungen jedes Gesellschafters**

Neben der Beschlussfassung über die vorstehend beschriebene Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages wären darüber hinaus zwei Willenserklärungen (bzw. eine Willenserklärung für diejenigen Gesellschafter, die bereits die monatlichen Ratenzahlungen eingestellt haben) seitens jedes einzelnen Gesellschafters erforderlich, sofern die Gesellschafterversammlungen die vorzeitige Beendigung der Investitionsphase per Ende 2016 beschließen. Beide Willenserklärungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschafterversammlungen der vorzeitigen Beendigung der Investitionsphase per Ende 2016 (jeweils Beschlusspunkt 2) sowie der unter 4. beschriebenen Änderung der Gesellschaftsverträge (jeweils Beschlusspunkt 3) mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen.

Wie vorstehend dargestellt, können eingezahlte Monatsraten der Gesellschafter nur bis Ende des Jahres 2016 renditebringend noch in bereits gezeichnete Zielfonds eingebracht werden. Um alle Gesellschafter gleich zu behandeln, wird jedem einzelnen Gesellschafter vorgeschlagen, nach Zahlung seiner 77. Monatsrate keine weiteren Einzahlungen mehr zu leisten. Hierfür ist eine individuelle Erklärung jedes einzelnen Gesellschafters mit derzeit laufenden monatlichen Ratenzahlungen erforderlich. Da Sie die Zahlung der monatlichen Raten bereits eingestellt haben, ist eine Willenserklärung diesbezüglich nicht erforderlich.

Die Fondsgeschäftsführung bittet Sie jedoch, bereits jetzt eine Erklärung abzugeben, dass Sie ab dem 04.01.2017 von Ihrem Recht gemäß § 5 Abs. 4 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages keinen Ge-

brauch machen und keine optionalen Sonderzahlungen mehr leisten werden. Denn auch diese können ab 2017 bei Beschlussfassung der Gesellschafterversammlungen über die vorzeitige Beendigung der Investitionsphase per Ende 2016 nicht mehr renditebringend investiert werden. Für diese abzugebende Erklärung finden Sie ein Formular in den beigefügten Unterlagen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass sich durch die im Vergleich zur bisherigen Regelung vorzeitige Einstellung der Monatsraten das rechnerische Verhältnis der anfänglichen Kosten zu dem für Investitionszwecke zur Verfügung stehenden Kapital erhöhen wird. Werden im Anschluss an die empfohlene Zahlungseinstellung gleichwohl weitere Einzahlungen durch die Gesellschafter geleistet, fließt diese zusätzliche Liquidität in eine zu bildende Liquiditätsreserve, welche wirtschaftlich allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zusteht. Wie zuvor bereits erläutert, wird der HSC Aufbauplan 8 Portfolio – Beteiligungsmodell 1 im Falle der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlungen keine weiteren Investitionen mehr tätigen, so dass die Liquiditätsreserve dann nur zum jeweils aktuellen Zinsniveau angelegt werden kann und auf Basis des aktuellen Zinsniveaus somit keine maßgebliche Rendite erwirtschaften wird.

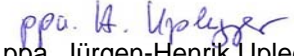
Für jeden Gesellschafter gilt es daher, bei der Entscheidung über die Leistung von weiteren Einzahlungen (Monatsraten und optionale Sonderzahlungen) die zu erwartenden Rückflüsse der Zielgesellschaften bei Fortführung der Einzahlungs- und Investitionsphase in Verbindung mit durch die Regulierung entstehenden Mehrkosten einerseits mit dem höheren Anteil an anfänglichen Kosten am Zeichnungsbetrag des einzelnen Gesellschafter und den wegfallenden Renditechancen durch entgangene zukünftige Investitionen andererseits abzuwägen.

## 6. Ausblick

Im nächsten Jahresabschlussbericht, der Ihnen in den nächsten Wochen zugehen wird, werden wir Sie ausführlich über die Entwicklungen der einzelnen Märkte sowie die einzelnen Zielfondsbeiträge informieren.

HSC Fonds Verwaltungsgesellschaft mbH  
HSC Geschäftsführungsgesellschaft mbH

  
Esther Dickhaut  
Geschäftsführerin

  
ppa. Jürgen-Henrik Uplegger  
Prokurist